

§ 3 MFAB-V Sinngemäße Anwendung der FAV 2019

MFAB-V - Mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für in § 1 genannte Feuerungsanlagen gilt die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019, sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Sofern in der FAV 2019 von „Behörde“ gesprochen wird, ist die gemäß den §§ 170 und 171 MinroG zuständige Behörde zu verstehen.
2. 2.§ 9 Abs. 3 FAV 2019 gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu unterrichten ist.
3. 3.§§ 19 und 21 FAV 2019 finden keine Anwendung.

In Kraft seit 23.10.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at